

Bibliotheksrecht

Bericht für die Zeit vom 1. März 2017 bis 31. August 2017

Gesetzgebung

Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft

Am 30. Juni 2017 hat der Bundestag das »Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)« beschlossen (Fundstelle: BGBl. I, S. 3346–3351). Damit wurde die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, eine »Bildungs- und Wissenschaftsschranke« zu schaffen, umgesetzt.

Das UrhWissG ist ein Artikelgesetz, das in seinem Artikel 1 umfangreiche Änderungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthält.

Art. 2 UrhWissG ergänzt das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) um einen § 16a DNBG n. F., eine für die Sammlung, Erhaltung und Nutzung von Netzpublikationen wichtige Bestimmung. Die DNB kann jetzt ihrem seit 2006 bestehenden Auftrag, Netzpublikationen umfassend zu sammeln, endlich umfänglich nachkommen und auch von sich aus, frei zugängliche Webinhalte in ihren Bestand übernehmen. Zudem kann sie diese Inhalte auch mit ebenfalls pflicht-exemplarberechtigten Landesbibliotheken austauschen. Diese Bibliotheken können sich für ihre eigene Sammeltätigkeit nach § 21 S. 2 DNBG n. F. ebenfalls auf die neuen Bestimmungen des DNBG berufen. Zudem kann die DNB nach § 16a Abs. 2 DNBG n. F. künftig Webseiten, die in wissenschaftlichen Arbeiten zitiert werden, im Auftrag von Verfassern solcher Arbeiten speichern und dauerhaft öffentlich anbieten.

In Art. 3 UrhWissG findet sich eine Änderung des Patentgesetzes, die dem Deutschen Patent- und Markenamt für den internen Gebrauch Vervielfältigungen und öffentliche Zugänglichmachung zum Zweck der Dokumentation des Stands der Technik erlaubt. Die neue Bestimmung ist zusammen mit Art. 2 UrhWissG insoweit bemerkenswert, als urheberrechtliche Schrankenbestimmungen nun erstmals außerhalb des UrhG zu finden sind.

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und der in ihm enthaltenen Änderungen zum 1. März 2018.

Im Zentrum der zahlreichen Änderungen des UrhG in Art. 1 UrhWissG steht die Schaffung eines eigenen, den Belangen von Bildung und Wissenschaft gewidmeten Unterabschnitts im Recht der Schrankenbestim-

mungen. Die meisten Änderungen im UrhG sind dadurch ausgelöste Folgeänderungen im Gesetz.

Besondere Beachtung verdient aber eine Ergänzung beim Zitatrecht in § 51 UrhG. In § 51 S. 3 UrhG n. F. wird klargestellt, dass bei Bildzitaten beliebige Abbildungen eines gewünschten Motivs verwendet werden können, weil insoweit auch ein Eingriff in ein mögliches Leistungsschutzrecht des Lichtbildners gestattet wird, es für die Zulässigkeit des Zitats also allein auf die Auseinandersetzung mit dem abgebildeten Motiv ankommt.

Der neue Unterabschnitt für »Unterricht, Wissenschaft und Institutionen« fasst die im geltenden Recht verstreut geregelten Bestimmungen für Bildung und Wissenschaft zu sechs übersichtlichen Regelungskomplexen zusammen. Bei dieser Gelegenheit werden einige Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen, die vor allem den elektronischen Semesterapparat, den elektronischen Leseplatz sowie die Dokumentlieferung betreffen. Neu eingeführt wurden Bestimmungen für Text- und Data-Mining. Die sechs neuen Regelungskomplexe werden durch zwei allgemeine Vorschriften ergänzt, die zum einen die strittige Frage des Verhältnisses von vertraglichen Regelungen zu den gesetzlichen Schrankenbestimmungen betreffen, zum anderen die für die Nutzung der Schranken zu entrichtende angemessene Vergütung und deren in der Vergangenheit auch sehr strittige Form der Berechnung.

Der erste Regelungskomplex in § 60a UrhG n. F. betrifft Unterricht und Lehre. Geregelt sind Kopien für Unterrichtsveranstaltungen sowie vor allem in § 60a Abs. 1 und 2 UrhG n. F. der elektronische Semesterapparat, der derzeit noch in § 52a UrhG zu finden ist. Der Umfang der für Kopien und Semesterapparat erlaubten Nutzung beträgt 15 % eines Werkes sowie einzelne Aufsätze und Abbildungen. Gegenüber der jetzigen Rechtslage, die eine Nutzung von rund 12 % erlaubt, ist das ein kleiner Fortschritt.

Der zweite Regelungskomplex in § 60b UrhG n. F. betrifft die Zusammenstellung von Sammlungen als Unterrichts- und Lehrmedien. Hier können bis zu 10 % eines Werkes genutzt werden. Diese Bestimmung ist vor allem für Schulbuchverlage interessant.

Der dritte Abschnitt in § 60c UrhG n. F. behandelt die wissenschaftliche Forschung. In virtuellen Forschungsumgebungen dürfen künftig nur noch 15 %

eines Werkes sowie einzelne Aufsätze und Abbildungen genutzt werden. Das ist eine deutliche Einschränkung zur aktuellen Rechtslage, nach der bis zu 33 % als »Teile eines Werkes« als erlaubt angesehen wurden.¹ Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen demgegenüber bis zu 75 % eines Werkes kopiert werden.

Der vierte Regelungskomplex behandelt in § 60d UrhG n. F. Text- und Data-Mining. Gestattet ist die Herstellung eines auswertbaren Korpus sowie die Zugänglichmachung dieses Korpus in einer virtuellen Forschungsumgebung. Zum Zwecke der Nachprüfbarkeit gefundener Forschungsergebnisse darf das Korpus dauerhaft archiviert werden. Die genannten Nutzungen sind nur für nicht-kommerzielle Zwecke gestattet. Die Schranke in § 60d UrhG n. F. ist eine völlige Neuschöpfung und dient der Förderung von Forschungsvorhaben etwa im Bereich der Digital Humanities.

Der fünfte Regelungskomplex behandelt in § 60e UrhG n. F. die Bibliotheken. In Abs. 1 wird Bibliotheken eine umfassende Vervielfältigungsbefugnis für Werke in ihrem Bestand eingeräumt. Dabei sind ausdrücklich Maßnahmen der Langzeitarchivierung, aber auch der Indexierung gestattet. Abs. 2 regelt die Möglichkeit, Ersatzkopien für beschädigte oder zerstörte Werke an andere Bibliotheken abzugeben. Diese Kopien dürfen auch ausgeliehen werden. Abs. 3 enthält die bisherige Katalogbildfreiheit aus § 58 Abs. 2 UrhG, so dass Bibliotheken auch künftig auf einfache Weise Ausstellungskataloge erstellen und bebildern können. Der elektronische Leseplatz aus § 52b UrhG ist in § 60e Abs. 4 UrhG n. F. geregelt. Neu ist hier die Berücksichtigung von Nutzerkopien am Leseplatz. Je Sitzung sind nur bis zu 10 % eines Werkes erlaubt, auch wenn Nutzer etwa für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch nach § 60c Abs. 2 UrhG n. F. eigentlich 75 % kopieren dürfen. Offenbar gilt die Kopie am Leseplatz als besonders komfortabel, so dass sie im Interesse der Rechteinhaber extra zu beschränken ist. Nutzer müssten, wenn sie legal mehr kopieren wollen, sich dann mehrmals am Leseplatz anmelden. In Abs. 5 ist die Dokumentlieferung sehr knapp geregelt. Im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage in § 53a UrhG sind unterschiedslos alle Lieferwege zulässig. Es dürfen nur 10 % eines Werkes oder einzelne Zeitschriftenbeiträge geliefert werden. Für Aufsätze in Sammelbänden wird man richtigerweise auf das Sammelwerk als Bezugspunkt für die 10 %-Regel abstellen, so dass auch weiterhin einzelne Aufsätze als Kopie zur Verfügung gestellt werden dürfen. Neu ist die Beschränkung der Dokumentlieferung auf nicht-kommerzielle Nutzer. Im Gegensatz zu geltenden Rechtslage dürfen daher künftig keine Anfragen von Unternehmen oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Dokumentlieferung nach § 60e Abs. 5 UrhG n. F. mehr bedient werden.

Der sechste Regelungskomplex in § 60f UrhG n. F. betrifft Archive, Museen und Bildungseinrichtungen. Sie können sich mit Ausnahme der Dokumentlieferung

auf alle Bestimmungen berufen, die auch für Bibliotheken gelten. Zusätzlich dürfen Archive im Wege der Kopie digitale Inhalte in ihren Bestand übernehmen, wenn die abgebende Stelle die bei ihr vorhandene Vervielfältigung sogleich löscht.

Für die sechs genannten Regelungskomplexe gelten mit §§ 60g und 60h UrhG n. F. zwei allgemeine Bestimmungen.

Nach § 60g UrhG n. F. können Verträge die nach den Schranken erlaubten Nutzungen nicht einschränken. Eine Ausnahme gilt nur bei abgeschlossenen Verträgen, deren alleiniger Gegenstand die Nutzung am elektronischen Leseplatz oder die Dokumentlieferung ist. In keinem Fall aber greift ein Vorrang von angemessenen Verlagsangeboten. Das ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage beim elektronischen Semesterapparat und bei der Dokumentlieferung per E-Mail, für die jeweils ein Verlagsvorrang zu beachten ist.

Die Frage der angemessenen Vergütung der Schrankennutzungen wird in dem neuen Unterabschnitt behandelt § 60h UrhG. Bis auf wenige Ausnahmen, zu denen auch die Bibliothekskopien nach § 60e Abs. 1 UrhG n. F. gehören, sind alle Schranken über eine Verwertungsgesellschaft vergütungspflichtig. Neu ist allerdings, dass die Vergütung pauschal und auf Grundlage einer Stichprobenerhebung erfolgen kann. Die von der Rechtsprechung für den elektronischen Semesterapparat geforderte hochbürokratische Einzelabrechnung von Nutzungen ist damit vom Tisch.

Abgesehen von der prozentualen Einschränkung bei der Nutzung in virtuellen Forschungsumgebungen stellt die Reform des UrhWissG eine deutliche Verbesserung für Bildung und Wissenschaft dar. Es gibt allerdings drei Wermutstropfen.

Zunächst wird das Prinzip, dass alle relevanten Nutzungen lebenssachverhaltsbezogen an einem Ort ver-sammelt sind, nicht vollständig durchgehalten. So ergibt sich die Reproduktion von Werken, die seit zwei Jahren vergriffen sind, für den Bestandsaufbau auch künftig nicht aus § 60e UrhG, wo ja alle bibliotheksbezogenen Nutzungen zusammengefasst worden sind, sondern weiterhin aus § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a UrhG für die Kopie und § 53 Abs. 6 UrhG für die Ausleihe des kopierten Exemplars. Immerhin hat der Gesetzgeber in der Begründung des Gesetzes klargestellt, dass neben den Bestimmungen des neuen Unterabschnitts auch die anderen Schrankenbestimmungen weiterhin anwendbar sind, auch wenn es sich um Nutzungssituationen in Bildung und Wissenschaft handelt.²

Diese Möglichkeit ist für den zweiten Wermutstropfen von Bedeutung. Auf massiven Lobbyismus der Zeitungsverlage hin wurde noch kurz vor dem Ende der Ausschussberatungen die Nutzung von Zeitungsartikeln aus dem gesamten neuen Unterabschnitt gestrichen. Erlaubt ist nur noch die Nutzung von Fachzeitschriften

und wissenschaftlichen Zeitschriften. Das betrifft schon die bloße Fotokopie von Studierenden und Lehrenden sowie die Nutzung im elektronischen Semesterapparat oder in virtuellen Forschungsumgebungen. Auch von der Dokumentlieferung sind Presseerzeugnisse, wozu auch Kulturzeitschriften wie »Der Merkur« und vergleichbare Blätter zählen, künftig im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage ausgenommen. Immerhin sind wegen der Aussagen in der Gesetzesbegründung zur weiteren Anwendbarkeit der übrigen Schrankenbestimmungen Kopien von Presseerzeugnissen als Privatkopie oder zum sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 UrhG weiterhin zulässig. Es ist also nicht so, dass die neuen Schranken wegen ihrer gewollten Konzentrationswirkung mit Blick auf bestimmte Lebenssachverhalte aus Gründen der Spezialität die Nutzung anderer Schrankenbestimmungen sperren.

Der dritte Wermutstropfen ist die neue Regelung in § 142 Abs. 2 UrhG n. F., wonach die Bestimmungen des durch das UrhWissG eingeführten Unterabschnitts für Bildung und Wissenschaft nach dem 1. März 2023 nicht mehr anwendbar sind. Sie haben insoweit insgesamt einen experimentellen Charakter. Sollte der Bundestag eine Änderung von § 142 UrhG n. F. bis zum genannten Termin nicht beschließen, werden alle Schranken für wissenschaftlichen Zwecke ersatzlos wegfallen. Übrig blieben dann im Wesentlichen nur wenige Komöglichkeiten in § 53 UrhG und das Zitatrecht in § 51 UrhG.

Insgesamt ist die Reform des UrhWissG ein deutlicher Schritt nach vorne für Bildung und Wissenschaft. Aufgrund der Befristung der neuen Schrankenbestimmungen wird gleichwohl in absehbarer Zeit keine Ruhe in den politischen Streit um ein angemessenes Urheberrecht für die Belange von Bildung und Wissenschaft einkehren. Es bleibt noch hinzuzufügen, dass auch der europäische Gesetzgeber seinerseits Änderungen in den europarechtlichen Vorgaben plant. Das Urheberrecht für Bibliotheken und ihre Dienstleistungen wird also weiter im Fluss bleiben.

Bestandserhaltungsrichtlinie in Schleswig-Holstein

Maßnahmen der Bestandserhaltung in Bibliotheken und Archiven werden in Schleswig-Holstein künftig nach Maßgabe einer »Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in den Archiven und Bibliotheken in Schleswig-Holstein« vom 2. August 2017 gefördert (Fundstelle: ABl. Schleswig-Holstein 2017, S. 1168). Die Förderung sieht einen Eigenanteil von mindestens 10 % vor. Die Richtlinie gilt rückwirkend zum 1. Januar 2017 und ist bis Ende 2019 befristet.

Neue Pflichtexemplarverordnung in Schleswig-Holstein

Nachdem im Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein das Pflichtexemplarrecht neu geregelt wurde, wurden

die Ablieferungsbestimmungen jetzt durch die »Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein über die Anbietung und Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplarverordnung – PfLEVO)« vom 19. Juni 2017 konkretisiert (Fundstelle: GVOBl. Schleswig-Holstein 2017, S. 420). Neu geregelt wurden insbesondere die Ablieferung von Netzpublikationen sowie erstmals in Schleswig-Holstein auch die Entschädigung, wenn die kostenfreie Ablieferung von Pflichtexemplaren unzumutbar ist.

Neue Pflichtexemplarverordnung in Rheinland-Pfalz

Auch in Rheinland-Pfalz wurde das Pflichtexemplarrecht im Bibliotheksgesetz neu geregelt. Die »Landesverordnung zur Durchführung des § 3 des Landesbibliotheksgesetzes« vom 24. Mai 2017 (Fundstelle: GVBl. Rheinland-Pfalz 2017, S. 109) konkretisiert die Ablieferungsmodalitäten insbesondere bei Netzpublikationen und regelt die Einzelheiten der Entschädigung.

Medienbildung im Jugendstrafvollzug in NRW

Das »Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW)« vom 7. April 2017 (Fundstelle: GV. NRW. 2017, S. 511) sieht in § 39 Abs. 3 S. 2 und 3 vor, dass die Gefangenen den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien erlernen und ausüben sollen. Zudem ist die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek zu ermöglichen. Die Gesetzesbegründung konkretisiert, dass nicht nur Bücher, sondern auch CDs und DVDs vorhanden sein sollen, vgl. LT-Drs. NRW 16/13470, S. 271.

Bibliotheksnutzung in der Untersuchungshaft in NRW

Im »Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW)« vom 27. Oktober 2009 wurde durch Gesetz vom 7. April 2017 § 14 neu gefasst. Danach ist die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek zu ermöglichen. Die bisherige Terminologie in § 12 UVollzG a. F., wo von »Bücherei« die Rede war, wurde aufgegeben. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass nicht nur durch eine eigene Anstaltsbibliothek, sondern auch durch die Möglichkeit der Fernleihe aus anderen Bibliotheken der gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird, vgl. LT-Drs. NRW 16/13470, S. 302.

Elektronische Bewertung im Bibliotheksreferendariat des Bundes

In der »Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes« wurde durch Art. 17 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom

29. März 2017 der § 17 Abs. 1 S. 1 der Laufbahnverordnung um die Möglichkeit einer Bewertung der praktischen Ausbildung auch in elektronischer Form ergänzt.

Neufassung der Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten

Die »Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten« wurde mit Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. April 2017 neu gefasst (Fundstelle: Nds. MBl. 2017, S. 488). Sie löst die alte Ordnung von 1994 ab.

Keine Quellensteuer in Bibliotheken

Der Senator für Finanzen des Landes Berlin hat in einem »Erlass betr. Datenbanknutzung an Hochschulen und in öffentlichen Bibliotheken (Az. III A – S 2303 – 3/2013)« vom 11. Mai 2017 als Ergebnis einer Bundesländer-Abstimmung festgestellt, dass Bibliotheken beim Bezug ausländischer Datenbanken keine Quellensteuer zu entrichten haben, weil in dem Bezug keine Überlassung zur wirtschaftlichen Weiterverwertung zu sehen ist. Entsprechende Erlasse existieren mittlerweile auch in anderen Bundesländern.

Rechtsprechung

Der EuGH erteilt einer ermäßigten Steuer auf E-Books eine Absage

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 7. März 2017 (Az. C:2017:174) die unterschiedliche steuerliche Behandlung von E-Books, die digital vertrieben werden, und gedruckten Büchern sowie E-Books auf Datenträgern damit gerechtfertigt, dass durch den Ausschluss einer ermäßigten Steuer für diese E-Books die Steuerpflichtigen im Rahmen von digital erbrachten Dienstleistungen den für sie geltenden Steuersatz leicht erkennen können und diese leichte Erkennbarkeit der Förderung des digitalen Handels als eines wichtigen politischen Ziels diene (Fundstelle: ZUM-RD 2017, S. 369).

Haftungserleichterung für verbeamtete Bibliotheksnutzer

Das VG Berlin hat in einer Entscheidung vom 6. Juli 2017 (Az. 36 K 22.16) festgestellt, dass Beamte auch dann, wenn eine Benutzungsordnung einer Bibliothek oder einer Mediathek eine allgemeine Haftung vorsieht, ihrem Dienstherrn gegenüber für den Verlust von Medien nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Das Haftungsprivileg für Beamtinnen und Beamte, das je nach Tarifvertrag auch für Tarifbeschäftigte gelten kann, ergibt sich aus § 48 Beamtenstatusgesetz und geht insoweit Benutzungsbestimmungen stets vor. Diese Entscheidung ist vor allem für Hochschulbibliotheken bei

der Bearbeitung von Schadensfällen von Mitarbeitern der eigenen Einrichtung von Bedeutung. Diese sind bei der Forderung von Schadensersatz anders zu behandeln als Studierende oder externe Nutzer. Bei bloßer »Schuseligkeit« ist in der Regel kein Schadensersatz zu leisten.

Fachliteratur

Zur aktuellen Novelle des Urheberrechts sind im Berichtszeitraum drei Beiträge besonders hervorzuheben, nämlich von einem eher verlagsfreundlichen Standpunkt aus **Jan Bernd Nordemann**, Bildung und Wissenschaft ohne Marktwirtschaft, in: NJW 2017, S. 1586; sodann **Artur-Axel Wandtke**, Urheberrecht in der Reform oder wohin steuert das Urheberrecht?, in: MMR 2017, S 367–373; sowie **Katharina de la Durantaye**, Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs, in: GRUR 2017, S. 558–567.

Lesenswert ist der Aufsatz von **Thomas Dreier**, Bilder im Zeitalter ihrer vernetzten Kommunizierbarkeit, in: Zeitschrift für Geistiges Eigentum 9 (2017), S. 135–148, in dem er die gewandelte Bedeutung von Bildern in der Online-Kommunikation und die damit verbundenen urheberrechtlichen Probleme untersucht. Da auch Bibliotheken ihre Internet-Präsenz durch Digitalisate und spektakuläre Abbildungen ihrer Bestände immer öfter aufwerten, sei die Lektüre von Dreiers Aufsatz sehr empfohlen.

Aus den Parlamenten und der Politik

Digitalisierung von Kulturgut

In einer Großen Anfrage hat die Fraktion der CDU in Baden-Württemberg das Thema »Digitalisierung von Kulturgut in Baden-Württemberg – Chancen ergreifen« angesprochen (LT-Drs. Baden-Württemberg 16/1445 mit Antwort des Ministeriums vom 9. März 2017). Dabei ging es auch um offene Lizenzen und elektronische Pflichtexemplare.

»Digitale Welten« in Berlin

In einer schriftlichen Anfrage hat sich das Mitglied des Abgeordnetenhauses Stefan Ziller (Bündnis 90/Die Grünen) über den Stand bei dem Bibliotheksprojekt »Digitale Welten« erkundigt (LT-Drs. Berlin 18/10642 mit der Antwort des Senats vom 20. März 2017). Inhaltlich geht es um digitale Angebote für Öffentliche Bibliotheken.

Universitätsbibliotheken in Berlin-Mitte

Mit der Situation der Universitätsbibliotheken in Berlin Mitte befasst sich die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maren Jasper-Winter (FDP). Im Schwerpunkt geht es um Öffnungszeiten und verfügbare Nutzerarbeitsplätze (LT-Drs. Berlin 18/11982 mit der Antwort des Senats vom 23. August 2017).

Bibliothekspolitische Anfragen der AfD in Sachsen

Aus der Fraktion der AfD im Sächsischen Landtag wurde in kurzer Zeit eine ganze Reihe von bibliothekspolitischen Anfragen gestellt. In LT-Drs. Sachsen 6/8927 (mit der Antwort der Ministerin vom 31. März 2017) ging es um das Ehrenamt in Öffentlichen Bibliotheken. LT-Drs. Sachsen 6/8935 (mit der Antwort der Ministerin vom 11. April 2017) fragt allgemein nach der Zahl der Bibliotheken, ihren Mitarbeitern, den Schließungen der vergangenen Jahre und den Fördermöglichkeiten. Mit der Digitalisierung sächsischer Bibliotheksbestände befasst sich LT-Drs. Sachsen 6/8938 (mit der Antwort der Ministerin vom 18. April 2017). Der Bestandserhaltung in sächsischen Bibliotheken ist LT-Drs. Sachsen 6/8933 (mit der Antwort der Ministerin vom 19. April 2017) gewidmet. Schulbibliotheken sind das Thema von LT-Drs. Sachsen 6/9745 (mit der Antwort der Ministerin vom 21. Juni 2017). Eine weitere Anfrage befasst sich mit der Förderung von Buchveröffentlichungen durch den Freistaat Sachsen. Die Antwort in LT-Drs. Sachsen 6/9440 vom 22. Mai 2017 enthält eine recht ausführliche bibliografische Aufstellung. In LT-Drs. 6/9424 (mit der Antwort der Ministerin vom 19. Mai 2017) schließlich geht es um den Umfang der Pflichtablieferungen an die SLUB Dresden.

NS-Raubgut in Sachsen-Anhalt

In einer Kleinen Anfrage erkundigt sich der Abgeordnete Stefan Gebhardt (Die Linke) nach dem Stand der Provenienzforschung in Sachsen-Anhalt (LT-Drs. Sachsen-Anhalt 7/1293 mit der Antwort des Ministeriums vom 24. April 2017). Liegt auch der Schwerpunkt auf dem Museumsbereich, so werden doch auch erste Nachforschungen in Bibliotheken angeführt.

Öffentliche Bibliotheken in Sachsen-Anhalt

Mit der Situation der hauptamtlich geführten Öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft in Sachsen-Anhalt befasst sich eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Stefan Gebhardt (Die Linke) in LT-Drs. Sachsen-Anhalt 7/1314 (mit der Antwort des Ministeriums vom 27. April 2017).

Enteignung der Hamburger Presse durch das UrhWissG?

Der Abgeordnete Carsten Ovens (CDU) möchte in einer Kleinen Anfrage wissen, wie sich der Senat zum UrhWissG positioniert, in dem eine Enteignung der Hamburger Medienbranche gesehen wird. Die Antwort

des Senats (LT-Drs. Hamburg 21/9288 vom 6. Juni 2017) ist nichtssagend und geht über den Verweis auf die Be schlusslage des Bundesrates nicht hinaus.

Provenienzforschung in Brandenburg

In einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulrike Liedtke (SPD) geht es um den Stand der Nachforschungen nach NS-Raubgut in Museen und Bibliotheken in Brandenburg. Einen Schwerpunkt in der Antwort der Landesregierung (LT-Drs. 6/6411 vom 10. April 2017) bildet die Judaica-Sammlung der UB Potsdam.

Die Rolle der ThULB Jena im Thüringer Bibliothekswesen

Der Abgeordnete Mario Voigt (CDU) hat eine Kleine Anfrage zu den koordinierenden Aufgaben der ThULB Jena für das wissenschaftliche Bibliothekswesen im Freistaat Thüringen gestellt (LT-Drs. Thüringen 6/4304 mit der Antwort des Ministeriums vom 31. Juli 2017). Insbesondere geht es um das Verhältnis der Aufgaben als Landesbibliothek auf der einen und dem Kooperationsverbund der Hochschulbibliotheken auf der anderen Seite.

Papierfischchen in Niedersachsen?

Eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP befasst sich mit Papierfischchen als Schädlingen in niedersächsischen Gedächtnisinstitutionen. In ihrer Antwort geht die Landesregierung u.a. auf die Situation in der HAB Wolfenbüttel ein und stellt Bekämpfungsmaßnahmen dar (LT-Drs. Niedersachsen 17/8035 vom 10. Mai 2017).

Digitalisierung in niedersächsischen Bibliotheken

Eine Große Anfrage der FDP-Fraktion befasst sich umfassend mit dem Thema Digitalisierung in Niedersachsen. In ihrer sehr ausführlichen Antwort geht die Landesregierung an etlichen Stellen auch auf Bibliotheken ein (LT-Drs. Niedersachsen 17/8212 neu vom 6. Juni 2017). Dabei geht es sowohl um Digitalisierungsprojekte als auch um Aspekte von digitaler Infrastruktur oder der Versorgung mit elektronischen Verlagspublikationen.

Bücher des Kopp-Verlages in Bayerischen Bibliotheken

In einer Kleinen Anfrage möchte die Abgeordnete Katharina Schulze (Bündnis 90/Die Grünen) wissen, inwieweit Publikationen des Kopp-Verlages in öffentlichen Einrichtungen wie beispielsweise Bibliotheken verfügbar sind. Der Kopp-Verlag vertreibt u.a. rechtspopulistische und verschwörungstheoretische Literatur. Die ausführliche Antwort der Staatsregierung geht instruktiv auf die Problematik inhaltlich zweifelhafter Bücher in öffentlich zugänglichen Bibliotheken ein (LT-Drs. Bayern 17/16418 vom 10. August 2017).

Ein Bibliotheksgesetz in NRW!

Im Koalitionsvertrag der neuen schwarz-gelben Landesregierung wird ein Bibliotheksgesetz in Aussicht gestellt. Dabei ist nicht ganz klar, ob ein eigenständiges Gesetz verabschiedet werden oder ob das Bibliotheksgesetz Teil eines ebenfalls angekündigten spartenübergreifenden »Kulturgesetzbuches« sein soll. Weiterhin strebt die Landesregierung an, vor allem im ländlichen Raum Bibliotheken zu sogenannten »Dritten Orten« weiterzuentwickeln.³

Der Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer,
Stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstraße 21,
58097 Hagen, Tel. 02331 987-2890,
eric.steinbauer@fernuni-hagen.de

Anmerkungen

- 1 Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl., München 2015, § 52a, Rn. 9.
- 2 Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 36.
- 3 Der Text des Koalitionsvertrags findet sich unter: https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf, die hier angeführten Aussagen auf S. 90 f.